

Was hat sich unter der Ampel geändert? Was wartet auf Umsetzung? Was ist umkämpft?

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt Netzwerk Integration - Netwin 3
Dr. Barbara Weiser

Stand: 05.09.2022

Hinweis Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser

1

1. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Kabinettsentwurf)

- a) Chancenaufenthaltsurlaub
- b) Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG
- c) Bleiberechtsregelung § 25b AufenthG
- d) Integrationskurse/DeuFöV-Kurse
- e) Sonstige Änderungen

2. Sonstige Vorhaben im Koalitionsvertrag

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Rückblick Koalitionsvertrag: Chancen-Aufenthaltsrecht

Menschen, die

- am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben,
- nicht straffällig geworden sind und
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,

sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Chancen-Aufenthaltsrecht

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn

- **am 01.01.2022 fünf Jahre** ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis, wobei Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG anzurechnen sind

Gesetzesbegründung

- Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich.

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Chancen-Aufenthaltsrecht

Weitere Erteilungsvoraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Keine Verurteilung wegen einer hier begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei grundsätzlich außer Betracht bleiben:
 - Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
 - Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können
 - Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Chancen-Aufenthaltsrecht

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, die vorliegen **sollen**

- Es besteht kein Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- Der Aufenthalt beeinträchtigt oder gefährdet nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)

Absehen hiervon nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG möglich, da die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG gilt.

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Chancen-Aufenthaltsrecht

Versagungsgründe

Sie **soll** versagt werden, wenn

- wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und
- dadurch die Abschiebung verhindert wird.

Sie kann erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1- 6 AufenthG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 104c Abs. 3 S. 1; § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

1. Kabinettentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Chancen-Aufenthaltsrecht

Folgenden Familienangehörige soll

bei Zusammenleben mit einem Begünstigten
eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden

- Ehe- und Lebenspartner*innen
- minderjährige, ledige Kindern
- volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren

wenn

- **außer dem fünfjährigen Voraufenthalt am 01.01.2022**
- alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

1. Kabinettsentwurf

a) § 104c AufenthG



caritas

Geltungsdauer und Verlängerung etc.

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für ein Jahr erteilt
- Sie ist nicht verlängerbar
- Während der Geltungsdauer kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG erteilt werden.

Hinweispflicht der Ausländerbehörde spätestens bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

- auf § 25b AufenthG und ggf. auf § 25a AufenthG
- Bezeichnung konkreter Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind.

Laufzeit der Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts

- bis drei Jahre nach Inkrafttreten

1. Kabinettsentwurf

b) § 25a AufenthG



caritas

Rückblick: Koalitionsvertrag

Bei § 25a AufenthG: Bleiberecht

- nach drei Jahren
- bis zum 27. Lebensjahr

1. Kabinettsentwurf

b) § 25a AufenthG



caritas

Gegenwärtige Regelung

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden:

- a) Aufenthaltsstatus: Duldung
- b) Alter: **unter 21 Jahre**
- c) Voraufenthaltsdauer: **mindestens 4 Jahre**
- d) Qualifikation
 - Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses im Inland oder
 - in der Regel **4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch** im Inland
- e) Positive Integrationsprognose
 - Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik erscheint aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet.

1. Kabinettsentwurf

b) § 25a AufenthG



caritas

Gegenwärtige Regelung

f) Sicherung des Lebensunterhalts

- ist nicht erforderlich während einer Schul- oder Berufsausbildung

g) Versagungsgründe liegen nicht vor
Abschiebung ist ausgesetzt wegen

- eigener falscher Angaben oder
- eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- keine konkreten Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

1. Kabinettsentwurf

b) § 25a AufenthG



caritas

Änderungen

- Alter: **unter 27 Jahre**
- Voraufenthaltsdauer: **mindestens 3 Jahre**
- in der Regel **3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch** im Inland

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

- zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG zu den Voraufenthaltszeiten
- soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur erteilt werden, wenn die **Identität** im Regelfall **geklärt** ist.
- Wurden die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen hierfür ergriffen, **kann sie abweichend hiervon** erteilt werden.

1. Kabinettsentwurf

c) § 25b AufenthG



caritas

Rückblick: Koalitionsvertrag

Bei § 25b AufenthG: Bleiberecht

- nach sechs Jahren
- bei Familien nach vier Jahren

1. Kabinettsentwurf

c) § 25b AufenthG



caritas

Gegenwärtige Regelung

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden:

a) Aufenthaltsstatus: Duldung

b) **Voraufenthaltsdauer**: in der Regel

➤ **8 Jahre**

➤ beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern: **6 Jahre**

c) Weitere Erteilungsvoraussetzungen

➤ Bekennen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

➤ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung etc.

➤ mündliche Deutschkenntnisse: **A2 GER**

➤ tatsächlicher Schulbesuch bei schulpflichtigen Kindern

d) Versagungsgründe liegen nicht vor

➤ keine selbst zu vertretende Verhinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung, keine falschen Angaben und keine Täuschung

➤ kein Ausweisungsinteresse wegen bestimmter Straftaten

1. Kabinettsentwurf

c) § 25b AufenthG



caritas

Gegenwärtige Regelung

e) Lebensunterhaltssicherung

- **Überwiegende Lebensunterhaltssicherung** oder **Prognose**, dass dies künftig möglich sein wird
- Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist in der Regel unschädlich bei
 - Studierenden
 - Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
 - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach SGB II nicht zumutbar ist (i.d.R. nur bei Kindern unter 3 Jahren) oder
 - bei der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

1. Kabinettsentwurf

c) § 25b AufenthG



caritas

Änderungen

Voraufenthaltsdauer: in der Regel

- **6 Jahre**
- beim Zusammenleben mit minderjährigen Kindern: **4 Jahre**

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

- zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG zu den Voraufenthaltszeiten
- soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur erteilt werden, wenn die **Identität** im Regelfall **geklärt** ist.
- Wurden die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen hierfür ergriffen, **kann sie abweichend hiervon** erteilt werden.

1. Kabinettsentwurf

d) §§ 44, 45a AufenthG



caritas

Deutschkurse

Rückblick: Koalitionsvertrag (S. 139)

Für eine möglichst rasche Integration wollen wir für alle Menschen, die nach Deutschland kommen von Anfang an Integrationskurse anbieten

Deswegen wollen wir schulnahe Angebote kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland.

Für eine schnelle und nachhaltige Arbeitsmarktintegration werden wir die auf den Integrationskursen aufbauenden Berufssprachkurse stärker fördern und die Mittel verstetigen.

1. Kabinettsentwurf

d) §§ 44, 45a AufenthG



caritas

Deutschkurse

Gegenwärtige Regelung

Zulassung vom **Asylsuchenden** zu Integrationskursen und Teilnahme an DeuFöV-Kursen (§§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1; 45a Abs. 2 S. 3 und 4 AufenthG) bei

a) Erwartung eines **rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts**

b) **Einreise** vor dem **01.08.2019** und

- keine Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat und
- sog. **Arbeitsmarktnähe**, d.h.
 - Arbeitslosmeldung oder Ausbildungs- oder Arbeitssuchendmeldung oder
 - Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung od.
 - Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder an der Vorphase der Assistierten Ausbildung oder
- Erziehung von Kindern unter drei Jahren.*

* In Ausnahmefällen kann auch die geordnete Erziehung eines Kindes über drei Jahren gefährdet sein, wenn es nicht durch die Eltern betreut werden kann (§ 11 Abs. 4 S. 3 SGB XII). Dann besteht auch ein Zugang zum Integrationskurs.

1. Kabinettsentwurf

d) §§ 44, 45a AufenthG



caritas

Änderungen

Alle Asylsuchenden können

- zum Integrationskursen zugelassen werden und
- an DeuFöV-Kursen teilnehmen

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Bisherige Regelung

(§§ 30 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 und 7; 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG)

Verzicht auf Deutschkenntnisse beim Familiennachzug für

- Ehepartner*innen
- Minderjährige ab 16 Jahren, die später eingereist sind

wenn die Stammberechtigten folgende Aufenthaltstitel haben:

- Blaue Karte EU
- ICT-Karte oder Mobile-ICT-Karte
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18d; 18f AufenthG (Forschung)
- Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 (beim Ehegattennachzug, wenn die Ehe beim Zuzug bereits bestand)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG beim Ehegattennachzug, wenn die Ehe beim Zuzug bereits bestand

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Änderung:

Ausweitung des Verzichts auf Deutschkenntnisse beim Familiennachzug, wenn die Stammberechtigten auch folgende Aufenthaltstitel haben:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (akademische Fachkraft)
- Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG (Fachkraft)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (leitende Angestellte, Führungskraft, Unternehmensspezialist*in, Wissenschaftler*in, Gastwissenschaftler*in, Ingenieur*in oder Techniker*in im Forschungsteam von Gastwissenschaftler*innen oder Lehrkraft,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs.4 AufenthG (Beamte)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG (Selbständige)

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Ausweisung

Bisherige Regelung (§ 53 Abs. 3a AufenthG)

Folgende Schutzberechtigte

- Asylberechtigte
- GFK- Flüchtlinge

dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie

- aus schwerwiegenden Gründen anzusehen sind als
 - eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder
 - eine terroristische Gefahr ist oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weil sie wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurden.

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Ausweisung

Änderung

Folgende Schutzberechtigte

- Asylberechtigte
- GFK- Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

dürfen nur ausgewiesen werden bei Vorliegen zwingender Gründe

- der nationalen Sicherheit oder
- **öffentlichen Ordnung**

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Abschiebungshaft

Bisherige Regelung (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten **drei Monate** durchgeführt werden kann.

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Abschiebungshaft

Änderung (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Bei

- bestimmten Ausweisungsgründen (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b oder Abs. 2 Nr. 1 oder 3 AufenthG)
- und wenn nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre,
gilt abweichend ein Zeitraum von **sechs Monaten**.

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Arbeitsverbote

Koalitionsvertrag

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab“

1. Kabinettsentwurf

e) Sonstige Änderungen



caritas

Arbeitsverbote

Neuregelung (§ 60a Abs. 6 S. 4 AufenthG)

Keine Arbeitsverbote möglich für

- Asylberechtigte
- GFK- Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

2. Koalitionsvertrag



caritas

Aufenthalts- und Bleiberecht (S. 138 f)

- Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.
- Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen

2. Koalitionsvertrag



caritas

Aufenthalts- und Bleiberecht (S. 138 f)

- **Ausbildungsduldung** soll durch Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) ersetzt werden
- **Beschäftigungsduldung** wird entfristen und Anforderungen werden realistisch und praxistauglicher gefasst
- Die Klärung der Identität wird um die Möglichkeit, **Versicherung an Eides statt** abzugeben, erweitert und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.

2. Koalitionsvertrag



caritas

Aufenthalts- und Bleiberecht (S. 138 f)

- Abschaffung der „Duldung light“
- Nichtanrechnung von Duldungszeiten für ein Bleiberecht, wenn Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität beitragen

2. Koalitionsvertrag



caritas

Integration (S. 139)

- Deswegen wollen wir schulnahe Angebote kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland.

Ausbildung (S. 66)

- Wir öffnen die Hilfen für Geflüchtete.

Weiterbildung (S. 68)

- Für Menschen in Arbeitslosigkeit und in der Grundsicherung weiten wir die eigenständige Förderung von Grundkompetenzen aus und stellen klar, dass die Vermittlung in Arbeit keinen Vorrang vor einer beruflichen Aus- und Weiterbildung hat, die die Beschäftigungschancen stärkt

IvAF-Projekt Netzwerk Integration Netwin 3

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stephan Kreftsiek

Tel: +49(0)541/34978-169

E-Mail: skreftsiek@caritas-os.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Dr. jur. Barbara Weiser

Tel: +49(0)541/34978218

E-Mail: bweiser@caritas-os.de



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser

34

